

Suggestion und Hypnotismus im Recht.

Von Rechtsanwalt Dr. Theodor Trautwein.

(Fortsetzung.)

II. Die Bedeutung von Suggestion und Hypnotismus für das Recht im Besonderen.

Das Recht theilt sich in Civil- und in Strafrecht. Nicht allein für das Strafrecht kommt Suggestion und Hypnotismus in Betracht, sondern auch für das Civilrecht. Zwar tritt das erstere bei dem größeren Interesse der Allgemeinheit hiefür mehr in den Vordergrund. Allein auch für das Civilrecht hat der Hypnotismus seine unmittelbare praktische Bedeutung.

Wenn der civilrechtlichen Seite der Frage im Allgemeinen weniger Beachtung geschenkt wird, so hängt das damit zusammen, daß auch im Strafrecht im Wesentlichen dieselben Probleme ihrer Lösung harren. Denn Civil- wie Strafrecht gehen von derselben Voraussetzung aus: von der Willensfreiheit und der Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen. Auch die Beweismittel sind die gleichen, und die hypnotische oder suggestive Beeinflussung des Beweismaterials ist da und dort in gleicher Weise möglich. Endlich haben jene civilrechtlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, bei denen Suggestion und Hypnotismus eine Rolle spielen, zumeist auch eine strafrechtliche Bedeutung.

A. Das Civilrecht.

Jeder Mensch ist nach heutiger Rechtsanschauung rechtsfähig, d. h. fähig, Subjekt und Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch erkennt in seinem ersten Paragraphen dieses Recht an mit den Worten: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“ Voraussetzung der Rechtsfähigkeit ist die Persönlichkeit im natürlichen Sinn, d. h. die natürliche Fähigkeit, einen Willen zu haben, während aktuelle Willensfähigkeit keineswegs immer nöthig ist. Ein Ausfluß der Rechtsfähigkeit ist die juristische Handlungsfähigkeit, die Fähigkeit, Handlungen vorzunehmen, mit welchen die Rechtsordnung gewisse rechtliche Wirkungen verknüpft. Die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, nennt man nach dem Vorgange des preussischen Landrechts Geschäftsfähigkeit. Diesen Begriff hat auch das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Die Geschäftsfähigkeit und die (juristische) Handlungsfähigkeit richten sich in der Regel nach den gleichen Grundsätzen. Nur umfaßt der letztere Ausdruck zugleich die Fähigkeit zur Verletzung obligatorischer Verpflichtungen und zur Begehung einer unerlaubten Handlung. (Motive zum bürgerl. Ges.-B. Bd. I. S. 129.) Nach dem gemeinen Rechte ist die Handlungsfähigkeit die Fähigkeit, durch Willenserklärung diejenige rechtliche Wirkung zu erzeugen, auf deren Hervorbringung die Willenserklärung gerichtet ist. (Windscheid, Pandekten Bd. I. § 71.) Handlungsfähig sein, heißt also einen rechtlich relevanten Willen haben können.

Welcher Wille rechtlich relevant ist, muß ebenfalls von der Rechtsordnung bestimmt sein. Der Gesetzgeber, das positive Recht muß zum Ausdruck bringen, welche Willensäußerungen von ihm als rechtswirksam anerkannt werden und welche nicht. Dies geschieht, indem bestimmt ist, wer nicht handlungs- und geschäftsfähig ist, und welche Willenserklärungen vom Rechte nicht anerkannt werden.

Die positiven Rechtsbestimmungen des gemeinen Rechts und der verschiedenen Codifikationen weichen nicht so sehr von einander ab, daß eine gesonderte Besprechung derselben notwendig wäre. Auch mit Bezug auf das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches trifft das zu. Wir beschränken uns daher auf eine Berücksichtigung seines Inhalts.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den §§ 104 und 105. Abgesehen von Kindern unter sieben Jahren und wegen Geisteskrankheit Entmündigten ist geschäftsunfähig, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ Ferner: „Eine Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.“

Es erhellt sofort, daß die erstere Bestimmung ausfällt, weil die Hypnose einen vorübergehenden Zustand bildet. Es verbleibt somit nur noch die Frage der Anwendung der letzteren Rechtsvorschrift: Bedingen Suggestion und Hypnose einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit?

Nach den oben angegebenen Wirkungen besteht Bewußtlosigkeit jedenfalls in jenem Zustande, welchen die Charcot'sche Schule als Lethargie bezeichnet und welchen Forel und Schrenk-Notzing unter dem Ausdrucke Hypotharis charakterisiren. Auch Eikenthal hält den Lethargischen für bewußtlos im juristischen Sinne. Ebenso muß aber der Somnambule als bewußtlos angesehen werden. Denn wenn er auch in seiner äußeren Bewegungsfreiheit nicht gehemmt ist, so fehlt ihm doch die innere Freiheit, seine Entschlüsse sind einem fremden Willen unterworfen. Hirt hält einen relativ tiefen Schlaf für nothwendig, um erfolgreich zu suggeriren. Grasshey dagegen hält auch die leichte Hypnose schon für ausreichend. Auch in der leichten Hypnose verfüge der Mensch nicht in dem Grade über seinen Erfahrungsschatz und über seine Gegenvorstellungen, wie im wachen Zustande, und nehme manche Gedanken an, die er im wachen Zustande zurückgewiesen hätte, weil ihm die Gegenvorstellungen weniger leicht zur Verfügung sind.

Selbstredend ist die Höhe der individuellen Suggestibilität sehr verschieden, und es ist immer eine Frage des Einzelfalles, in welchem Stadium der Hypnose die Bewußtlosigkeit beginnt. Sehr günstige Bedingungen für völliges Eintreten der Bewußtlosigkeit sind eine gewisse angeborene Disposition oder Naturanlage, eine organische Schwäche des Nervensystems oder ein bestimmtes Vorleben (sexuelle Excesse, Anomalien, üble Gewohnheiten). Sehr von Einfluß ist ferner die hypnotische Erziehung (Dressur), der momentane psychische Zustand des Hypnotisirten, die Höhe und die besondere Art seiner ethischen und ästhetischen Anlagen, seine Willenskraft, seine Erziehung u. a. (Preyer, Forel). Allein selbst das Vorhandensein des somnambulen Zustandes schließt keineswegs absolut jede Bethätigung des eigenen Willens des Hypnotisirten entgegen der Suggestion aus. Forel, Bernheim und alle die Anhänger der hypnotischen Theorien stimmen darin überein, daß selbst während des tiefen hypnotischen Schlafes ein Kampf zwischen Suggestion und Individualität stattfinden kann.

Nach alledem ist es also unmöglich, etwa bestimmte Normen und Anzeichen aufzustellen, aus welchen sich eine derartige hypnotische Suggestion ergibt, daß dadurch die Bewußtlosigkeit des betreffenden Individuums als vor- handen angenommen werden muß. Vielmehr wird sich eine Entscheidung an der Hand dieser allgemeinen Gesichtspunkte immer nur mit Beschränkung auf den jeweiligen Einzelfall treffen lassen. Sicher ist nur soviel, daß die Möglichkeit besteht, daß jemand unter dem Ein- flusse von Suggestion und Hypnotismus und während der dadurch hervorgerufenen Bewußtlosigkeit die verschieden- artigsten Handlungen vorzunehmen im Stande ist, mit welchen das Recht gewisse Rechtswirkungen verknüpft hat. Daraus ergibt sich aber für das Recht die Folge, daß in solchen Fällen die betreffende Rechtshandlung mangels des Vorhandenseins eines rechtlich bedeutsamen Willens und der freien Willensbethätigung, wie jede andere im Zustande der Bewußtlosigkeit begangene Handlung, nichtig ist.

A. v. Bentiwegni, beiläufig bemerkt der Einzige, welcher sich einer Spezialuntersuchung der civilrechtlichen Bedeutung der Hypnose unterzogen hat,⁹⁾ geht von der Betrachtung aus, daß das Gesetz gewissen Personen, wie Kindern, Wahnsinnigen, Rasenden, durch Affekt Be- herrschten u. s. w., die Geschäftsfähigkeit abspreche. Sämmtliche Zustände, um deren willen das Gesetz den genannten Klassen diese Fähigkeit abspreche, könnten nach ihrer psychischen Seite hin auch durch hypnotische Sug- gestion hervorgerufen werden. Wegen ihrer psychischen Zustände werde jenen die Geschäftsfähigkeit abgesprochen; sie müsse deshalb auch denjenigen abgesprochen werden, welche durch Suggestion psychisch in den Zustand eines Kindes, eines Trunkenen, Wahnsinnigen oder vom Affekt Beherrschten versetzt worden seien, wenigleich die physio- logischen Parallelercheinungen mangeln. Diese Argu- mentation ist falsch. Nicht deswegen muß dem Hypnoti- sirten die Geschäftsfähigkeit abgesprochen werden, weil er die erwähnten psychischen Zustände offenbaren kann. Denn diese Zustände sind lediglich eine Folge von einem anderen psychischen Zustand, dem der aufgehobenen freien Willens- thätigkeit und Bewußtlosigkeit. Weil hypnotisirt, sind sie bewußt- und willenlos, gebärden sie sich als Kinder u. dgl. gebärden, sind sie willen- und bewußtlos. Wohl verstanden, es handelt sich hier immer nur um die Bewußtlosigkeit im juristischen Sinne.

Die juristische Handlungsfähigkeit umfaßt, wie oben erwähnt, auch die Fähigkeit, civilrechtliche Delikte, uner- laubte Handlungen zu begehen. Bei Regelung der civil- rechtlichen Deliktspflicht handelt es sich vor allem um Voraussetzung und Umfang der Schadenersatzpflicht. Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in dieser Hinsicht in § 823: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Andern widerrechtlich verletzt, ist dem Andern zum Er satze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die Befreiung von der Schadenersatzpflicht regelt § 827: „Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zu- stande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem Andern Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht ver- antwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder

ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, widerrechtlich in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fielen; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in diesen Zustand gerathen ist.“

Angewendet auf den Fall der Schadenszufügung im Zustande der Hypnose, bietet sich hier im Wesentlichen die gleiche Art der Lösung dar, wie bezüglich der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit überhaupt. Nur kommt noch dazu die weitere Frage, wie es sich verhält, wenn sich jemand freiwillig in den Zustand der Hypnose versetzen läßt und sodann eine unerlaubte Handlung begeht. Der Ausdruck „durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel“ veranlaßt die Erwägung, ob die Hypnose unter den Begriff der „anderen Mittel“ subsumirt werden kann.

Für das zur Zeit noch geltende gemeine Recht, wie in der modernen Gesetzgebung, wird allgemein, mindestens für einen Zustand vorübergehender Unzurechnungsfähig- keit, die volle Verantwortlichkeit dann ausgesprochen, wenn die betreffende Person sich selbst schuldhafter Weise in jenen Zustand versetzt (also wohl auch hat versetzen lassen) und während desselben den Schaden zugefügt hat. (Vgl. Motive zum I. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II. S. 732.) Hiernach bestände die Schadenersatz- pflicht auch dann, wenn sich jemand hypnotisiren ließ und im Hypnotismus eine Schadenersatz begründende Hand- lung vornahm.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat diese Ersatzpflicht eingeschränkt. Der I. Entwurf ließ die Verantwortlich- keit nur für den Fall eintreten, wenn der Vernunftgebrauch für selbstverschuldete Betrunktheit ausgeschlossen war. Der II. Entwurf und im Anschlusse an ihn die Reichs- tagsvorlage, wie sie Gesetzeskraft erlangte, haben an Stelle dessen „geistige Getränke oder ähnliche Mittel“ eingeschaltet. Die Denkschrift zum Entwurfe (S. 101) erklärte diesen Zusatz dahin: „wenn der Thäter sich durch geistige Getränke oder ähnliche berausende oder betäubende Mittel in den Zustand versetzt hat.“ Dahin mag man z. B. Morphinum und ähnliche Gifte zählen; es hieße aber den Worten Gewalt anthun, wollte man darunter auch rein psychische Mittel, wie Suggestion und Hypnotismus, verstanden wissen. So ergibt sich, daß diese letztgenannten Mittel nicht hinreichen, die Schadens- ersatzpflicht zu begründen. Der Hypnotisirte mag in frei- williger oder unfreiwilliger Hypnose befindlich ein civil- rechtliches Delikt begehen, er ist nicht verantwortlich, wenn sich nachweisen läßt, daß seine freie Willensbestimmung durch diesen Zustand ausgeschlossen war. Offenbar hat man bei der gesetzgeberischen Arbeit hier nicht an den Fall des Hypnotismus gedacht. Denn dieser Fall ist jenem anderen doch wohl gleichzustellen, in welchem sich jemand durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt hat. Allzu hoch braucht ja die durch diese Mißde etwa entstehende Gefahr nicht angeschlagen zu werden.

Werfen wir unseren Blick auf die einzelnen civil- rechtlichen Institute, so kann der Hypnotismus bei allen eine Rolle spielen. Bernheim, Liégeois, Gilles de la Tourrette, Forel berichten eine Reihe von solchen Fällen. Zumeist handelte es sich allerdings hierbei um sogenannte Laboratoriumsexperimente. Es werden erwähnt die Ausstellung von Schuldscheinen, Abschluß von notariellen und privaten Verträgen, Erfüllung von Mandaten, Ab- fassung von Testamenten und Vermächnisse zu Gunsten

⁹⁾ Bentiwegni, Die Hypnose und ihre civilrechtliche Bedeutung. 1890.

dieser und Enterbung jener. Der Hypnotismus kann dabei in allen seinen Erscheinungsformen auftreten. Gilles de la Tourette meint, im Civilrechte werde man derartige Rechtsgeschäfte leicht in ihrem wahren Werthe erkennen. Bei der Schwierigkeit, mit welcher häufig die Erkenntniß der Tiefe der hypnotischen Beeinflussung verbunden ist, dürfte es jedoch nicht immer so einfach sein, den Beweis hiefür im Wege des Civilprozesses zu erbringen. Immerhin halten wir mit Altenthal die Gefahr für keine allzu große.

Daß es in der That möglich ist, eine Frauensperson unter Umständen auf hypnotischem Wege zu Liebe und Ehebündniß zu bringen, hat der Fall Czynski gezeigt. Wir dürfen ihn als bekannt voraussetzen. Czynski, ein russisch-polnischer Hypnotiseur und Magnetiseur mit einer abenteuerreichen Vergangenheit, behandelte die Baronin Zedlitz hypnotisch und wußte diese Dame zu einem sehr intimen Verhältniß zu bewegen, das schließlich zur Verlobung führte. Sie war auch fest entschlossen, ihn zu heirathen, und so wurde die bekannte Scheintrauung in einem Münchner Hotel inscenirt. Selbstredend war diese rechtlich vollkommen belanglos. Aber wir zweifeln nicht, daß es dem Czynski ebensoviele gelungen wäre, sich die nöthigen Papiere zu verschaffen, um eine vor dem Gesetze gültige standesamtliche Eheschließung herbeizuführen. In diesem Falle wäre die Frage, ob Freim von B. unter hypnotischem Einflusse und somit in bewußtlosem Zustande die Ehe eingegangen hat, deren Befähigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen Czynski wegen Sittlichkeitsdeliktes geführt hat, auch eine civilrechtliche geworden, nämlich ob die Ehe bürgerlich gültig sei. Czynski wurde bekanntermaßen von der Anklage aus § 176 Abs. 2 des N.-Str.-G.-B. freigesprochen, weil die Geschwornen offenbar annahmen, daß sich die Baronin nicht in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befunden habe. Aus den gleichen Gründen müßte man eine civilrechtlich geschlossene, formell gültige Ehe als zu Recht bestehend anerkennen. Interessant ist die Thatsache, daß die Gutachten der in diesem Prozesse vernommenen medizinischen Autoritäten sich in schroffem Widerspruch bewegen. Die Sachverständigen Grashay, Freyer, Schrenck-Moring erklärten, daß die Baronin während der ganzen, mehrere Monate währenden Zeit ihres Verkehrs mit Czynski ihrer freien Willensbestimmung beraubt gewesen sei, daß sie sich unter einem „Damm“ befunden habe. Diese selbst gab bei ihrer Vernehmung an: „sie wollte nicht auf Czynski's Antrag eingehen und konnte ihm doch nicht widerstehen, sie fühlte keine Macht mehr über sich, sie fühlte, daß sie seinem Einflusse ganz unterworfen war.“ Sie erklärte offen, daß sie G. aufrichtig liebe und nicht von ihm lassen werde, selbst dann noch, als er bereits entlarvt war. Erst in der Gerichtsverhandlung gab sie ihre Abneigung kund.

Die genannten Begutachter wollten nun in diesem Verhalten der Baronin den Beweis für eine abnorme, suggerirte, hypnotische Liebe finden. Dieser Annahme einer pathologischen Liebe trat Professor Hirt energisch entgegen. Der Zustand der Baronin sei derselbe, wie der eines jeden verliebten Weibes, wie der Gretchens im Faust. Gretchen singt: „Mein armer Kopf ist mir verrückt, Mein armer Sinn ist mir zerstückt.“ Sie habe die gleichen Gefühle wie die Baronin, noch niemand habe behauptet, Faust habe Gretchen hypnotisirt. Hirt wies sodann eingehend nach, wie auch die anderen „pathologischen“ Momente bei Baronin B. nichts

als Aeußerungen einer normalen Liebe sind. Anders verhält es sich mit der Frage, ob nicht eine Suggestion der Liebe vorliegt. Dies ist im Falle Czynski zu bejahen. Schließlich ist ja bei jeder Liebe und Gegenliebe ein starkes Stück Suggestion und Autosuggestion dabei. Aber die freie Willensbestimmung wird dadurch nicht erschüttert, und das Recht hat dabei kein Interesse.

(Fortsetzung folgt.)

Aus einem alten Schematismus der Diocese Augsburg.

Von Oskar Schwarz.

„Der Staat regiert, die Kirche protestirt,“ an diesen Ausspruch Görres' erinnert uns ein Blick in den „Schematismus der Diözes“ Augsburg vom Jahre 1823. Er versteht uns nämlich in die der Klosteraufhebung zunächst folgende Zeit. Als Grund zur sogenannten Säcularisation bezeichneten die Klosterstürmer die löbliche, gutgemeinte Absicht, die katholische Kirche innerlich zu fördern und von dem infolge allzugroßen Reichthums angelegten Staube zu reinigen; sie bedachten dabei aber nicht, daß dies nie in der Competenz des Staates gelegen sein kann und daß eben durch diesen auf vollständig rechtmäßige Weise, größtentheils durch Schenkung und Arbeitsamkeit, erworbenen Reichthum unendlich viel auf socialem Gebiete, in Kunst und Wissenschaft erreicht wurde, was der Staat nur theilweise und auch dann nur aus der Tasche seiner steuerzahlenden Unterthanen leisten kann. Andererseits entblödete man sich nicht, in § 35 des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 offen zu gestehen, daß die Klosteraufhebung ein praktisches Mittel „zur Erleichterung der Finanzen“ sei. Daß aber Habgier nicht der einzige Anstoß zu diesem unglückseligen, unklugen Schritte war, sondern auch der Haß gegen die Kirche hiebei nicht die geringste Rolle spielte, geht daraus hervor, daß selbst Angehörige von Bettelorden aus ihren ärmlichen, stillen Stätten vertrieben wurden.

Die vertriebenen Mönche fanden einen neuen Wirkungskreis in der Seelsorge, manche auch als Organisten oder Musikchordirektoren. So finden wir noch im Jahre 1823, zwanzig Jahre nach der Säcularisation, wie der genannte Schematismus aufweist, sehr viele Seelsorgestellen des Augsburger Bisthums mit Angehörigen aufgelöster Stifte besetzt. Vertreter der verschiedensten Orden waren bunt über die ganze Diöcese hin zerstreut. Aus Ottobeuren, in dessen Mauern einst eine gelehrte Akademie, die Vorläuferin der Dillingen Hochschule, eine gastliche Stätte gefunden hatte, wo der große Gelehrte Nicolaus Ellenbog († im Gründungsjahr der Akademie 1543. Vergl. Ziegelbauer, Historia rei literariae Ordinis S. Benedicti. II. 338—339) den Sitz seiner reichen Thätigkeit aufgeschlagen hatte, waren im Jahre 1823 zwanzig Benedictiner in der Augsburger Diöcese als Seelsorger thätig. Dieses Kloster, aus dem der erste Rektor (1622—26) der Salzburger Universität, Albert Guislun, berühmt als Philosoph, hervorgegangen ist, hatte während der Zeit seines Bestandes (764—1802) unter 54 Aebten die Ordenstradition der Benedictiner, die Wissenschaft, stets hoch gehalten. Befand sich ja doch auch unter den

¹⁾ Vergl. Prozeß Czynski a. a. D. Seite 62 ff. Auch William Hirsch, a. a. D. S. 23, theilt Hirt's Auffassung und jene des Gerichts.

44 Patres, die bei Aufhebung des Stiftes ihm angehörten, ein Gelehrter, P. Ulrich Schiegg (1752—1810), Professor der Mathematik, Physik und Astronomie in Salzburg, der 1784 die zwei ersten Luftballons in Deutschland steigen ließ. Seine Verdienste wurden, als 1802 die Säkularisation die herrliche Benediktiner-Schöpfung Ottobeuren schonungslos zerstörte, durch Berufung in das topographische Bureau auch staatlich anerkannt. Bezeichnend für den Geist der Klosterstürmer ist die Thatsache, daß 18 Ordensmännern, die nach der Auflösung des Conventes Ottobeuren in gemeinsamer Lebensweise vereinigt blieben, seit 1805 das Chorgebet verboten wurde. Ein einziger Ordensmann war so glücklich, die Wiederherstellung Ottobeurens 1834 zu erleben, nämlich P. Basilus Miller.

Die nächstgrößte Anzahl Benediktiner stellte das alterwürdige Stift St. Ulrich in Augsburg (14 Patres), ihm folgte Füssen (12 Patres), bekannt durch Gallus Knöringer, der die Jahrgeschichte Konrad Penitinger's forschte, und Basilus Sinner, der 1795 einen Telegraphen aufstellte. Noch aus 20 anderen Benediktinerstiften wirkten Ordensmänner in der Seelsorge. Es mögen hier nur noch erwähnt werden Eital (vallis Ettonis) mit seiner merkwürdigen Kirche, Zwiefalten, dessen große Orgel jetzt in der protestantischen Stiftskirche zu Stuttgart steht, Weihenstephan, Benediktbeuren, wo Karl Weichelbeck (1669—1734) seine Geschichte des Hochstifts Freising (2 Bände) schrieb. Benediktbeuren ist nun Militärjohlenhof, Weihenstephan Staatsbrauerei.

Ein besseres Geschick waltete über Andechs und Mehrerau. Mehrerau, bei Regenz am Bodensee an jener Stelle errichtet, wo 610 der hl. Columban landete, ward erst 1806 durch Bayern aufgehoben, nachdem es unter Kaiser Joseph II. diesem Schicksal entgangen war. Die Steine der abgebrochenen Kirche verwandte man zum Hafenanbau von Lindau, die Bibliothek ward verschleudert oder verbrannt, die Klostergebäude bot man der Königin von Bayern an. Doch wies diese hochherzig das Geschenk zurück. Für Mehrerau brach ein neuer Tag an: in den Räumen der alten Benediktinerabtei entfalten jetzt Cisterzienser ihre reiche, vielseitige Thätigkeit. Auch Andechs blühte wieder empor. Die Wiederherstellung von Andechs durch Ludwig I. war eine für die Gerechtigkeitsliebe dieses Herrschers zeugende Sühnung der bei der Säkularisation geschehenen Frevel. Erbrach man ja damals sogar die Särge der Bayernfürsten und warf deren Gebeine auseinander. Schmuckgegenstände wurden mit solcher Hast von den Leichen gerissen, daß der Schädel des Herzogs Albrecht vom Rumpfe getrennt wurde. Mit brennender Pfeife betrat der königliche Commissär die Gruft. Als der König von diesen Schandthaten vernahm, sagte er: „Das hat mein Vater (Max I.) nicht gewollt!“ — Auch von dem durch Auffindung des sogenannten Bessobrunner Gebetes so viel genannten Kloster Bessobrunn wirkten 8 Ordensmänner im Exil; Weingarten, wo einst Johannes Hablitzel durch kirchlichen und wissenschaftlichen Eifer hervorragte (vgl. G. Hef, Catalogus imp. monasterii Weingartiensis), stellte 3 Vertreter zu dieser waderen Schar Benediktiner.

Aus anderen Orden weilten im genannten Jahre im Augsburger Bisthum: 21 Cisterzienser, 16 Dominikaner, 14 Augustiner, 5 Piaristen, 3 Karthäuser aus Burheim, das 1402 mit Mönchen aus der Karthause Christgarten im Ries besiedelt wurde,

2 Theatiner von München, 4 Ordensmänner aus dem hl. Geistorden von Memmingen, 9 Karmeliten und 39 Prämonstratenser. Von den letzteren waren 11 aus Ursberg, 2 aus Neustift bei Freising. Ursberg hat durch die Opferwilligkeit eines muthigen Priesters eine würdige, der Bethätigung der Nächstenliebe geweihte Verwendung gefunden. Neustift ward nach dem Beispiel eines Constantin Kopronymus, der 767 systematisch aus den Klöstern des Ostreiches Kasernen schuf, militärischen Zwecken zugewendet. Wer denkt da nicht an das Wort des hl. Augustin: „Dabis impio militi, quod non vis dare sacerdoti.“ Auch aus Altmünster, wo 1520 Decolampadius eintrat, nach zwei Jahren jedoch wieder zurücktrat, war ein Mitglied des Brigittenordens im Bisthum thätig. Altmünster ist seit 1841 als Frauenkloster wieder hergestellt.

Die Bettelorden, denen der Weibbischof Leonhard Haller 1553 das schöne Zeugniß ausstellte, daß „aus einem einzigen Bettelkloster mehr taugliche Personen zur Verkündigung des Wortes Gottes genommen hätten mögen werden weder jetzt und aus einer ganzen hohen Schule“, waren vertreten durch 49 Franziskaner, 28 Kapuziner, 5 Minoriten; letztere entstammten, mit Ausnahme eines einzigen, dem Kloster Maitingen, in dessen Räumen sich jetzt sehr werthvolle literarische und künstlerische Sammlungen, zum größten Theil aus alten Klöstern stammend, befinden.

Sogar 3 Jesuiten, „der Popanz und der Sündenbock der liberalen Partei“ (Heinrich Heine), jene vielgeschmähten und wenig gekannten Ordensmänner, die einmal sogar ein Erzbischof, Wolf Dietrich von Raittenau, Erzbischof von Salzburg (16. Jahrhundert), im Zorn „des Teufels Hausbuden“ schalt, wagten es, im Jahre 1823 im Augsburger Bisthum zu weilen. Man hat sie, die „muthvollen Helfer der Armen“ (Heinrich Lauber, Anfang des 17. Jahrh.), die „ausgezeichneten und scharfsinnigen Philosophen, die feinsten und gewandtesten Lehrer“ (Wilhelm Koberger, protestantischer Professor am Pädagogium zu Heidelberg), die „treuen, nützlichen und unschuldigen Unterthanen“ (Kaiserin Katharina II. von Rußland in einem Briefe an Papsi Pius VI. vom Jahre 1785), aus den deutschen Gauen verbannt. Wie viele gelehrte und fromme Männer gingen aus diesem Orden hervor! Ein Christoph Scheiner, Mathematiker und Astronom, welcher die Rotationszeit der Sonne und die Lage des Aequators bestimmte und als einer der ersten die Sonnenflecken entdeckte; ein Petrus Canisius, „an Frömmigkeit und Redlichkeit gleich den Vätern des christlichen Alterthums“ (Nürnberg'scher Arzt Paul Freher), der den Wahlpruch führte: „Liebe, Wahrheit und Einfachheit sei und bleibe unsere Fahne“; ein Friedrich Spee, und wie sie alle heißen mögen, die Heroen der Wissenschaft und Tugend, wer könnte sie genug preisen, wer sie zählen? Ihre herrlichen Schöpfungen, ihre „vortrefflichen Institute, dergleichen nicht leicht wieder zusammen zu bringen sein werden“ (Johannes von Müller), hat eine kurzfristige Politik ausgerottet. „Constitut aetas, hora dissolvit.“ (Seneca.) Ihre Convikte wurden durch Commissäre aufgehoben, die so unwissend waren, daß sie geneigt waren, den Jesuiten die Abendmesse zu gestatten, wenn sie nur keine Morgenmesse läsen.

Was war nun aber der Schlusseffekt der Säkularisation? — Die Stimmung auf Seite der Unterdrückten mag am besten durch die Worte gezeichnet sein, die König Max I. zu seinem Minister Montgelas sprach: „Aber,

Montgelas, wir sind Esel gewesen, daß wir mit diesen Klöstern so umgegangen!" Die Unterdrückten aber können von ganzem Herzen in die Worte einstimmen, die der greise Cardinal Pacca 1845 bei Eröffnung einer Akademie sagte: "Man darf hoffen, in Zukunft zwar einen weniger reichen, aber einen desto erleuchteteren und frömmeren Clerus zu besitzen."

Ein arabischer Aristoteles und was uns derselbe aus dem Wunderlande Indien erzählt.

Von Dr. Widder.

(Fortsetzung.)

Sehr abenteuerlich lautet die indische Sage über die Entstehung des Südpols, welche uns Alberuni gleichfalls aufbewahrt hat. Es lebte nämlich, heißt es da, ein König mit Namen Samodatta, der in Folge seiner edlen Thaten verdient hatte, in das Paradies aufgenommen zu werden. Allein der Gedanke war ihm unerträglich, daß beim Uebergange in die andere Welt Leib und Seele getrennt werden sollten. Deshalb rief er Nischi-Basishtha an — Nischi sind Mittelwesen zwischen Geistern und Menschen mit menschlichen Leibern — und erklärte ihm, daß er seinen Körper liebe und nicht von ihm getrennt werden wolle. Nischi bedeutete ihm aber, daß man unmöglich seinen irdischen Leib in das Paradies mitnehmen könne. Nun wendete sich der König an die Kinder des Basishtha und trug diesen seinen Wunsch vor. Diese sprachen jedoch dem Könige in das Gesicht, verhöhnten ihn und verwandelten ihn in eine caudala, d. i. eine gemeine Person, steckten ihm Ringe in beide Ohren und bekleideten ihn mit einem kurzen Hemde, wie es die Frauen tragen, das bis auf die Mitte des Leibes reicht. Als der König in dieser Gestalt vor dem Nischi-Bisvamisra erschien, empfand dieser Esel an seinem Aussehen und fragte ihn, weshalb er in dieser Gestalt erscheine. Da erzählte ihm Samodatta den ganzen Vorgang. Nun wurde Nischi-Bisvamisra sehr zornig, ließ die Brahmanen kommen, unter denen auch die Kinder des Nischi-Basishtha waren, damit sie ein Opfer veranstalteten, und sagte zu ihnen: „Ich will für den frommen König Samodatta eine neue Welt und ein neues Paradies schaffen, damit er daselbst seinen Wunsch erreiche.“ Hierauf begann Bisvamisra den Pol zu machen und den großen Bären, aber der Herrscher Indra — d. i. der Gott der Aetherbewegungen, des Blitzes etc. — und die geistigen Wesen fingen an, sich vor Bisvamisra zu fürchten, warfen sich vor ihm nieder und baten ihn, von dem begonnenen Werke unter der Bedingung wieder abzustehen, daß sie den König Samodatta sammt seinem Leibe, gerade so wie er war, in das Paradies aufnehmen würden. Dies thaten sie auch wirklich, und Nischi-Bisvamisra stand deshalb davon ab, eine neue Welt zu machen, was er aber bereits gemacht hatte, blieb bestehen, und so entstand der Südpol.

Reizend aber ist die poesievolle Schilderung der Erschaffung des Meeres beim Beginne der Schöpfung. Zum Erlaße gleichsam dafür, heißt es da, daß die Wasser des Oceans in die Tiefe versenkt wurden, erhielt das Meer die in ihm sich bewegenden funkelnden Fische, die schimmernden Juwelen in seinem Grunde und die sich hin und her schlängelnden Schlangen. Mit Perlen und Edelsteinen schmückte Agastha, der Sohn des Wassers, den Ocean und ließ Bäume darin wachsen. Wenn die

Fische aufspringen und die Muschellager und Perlen-Aufern an der Oberfläche erscheinen, gleicht das Meer einem Teiche, dessen Wasser im Herbst mit dem weißen Lotus bedeckt ist. Kaum läßt sich zwischen den Wassern des Meeres und dem Himmel ein Unterschied entdecken, denn der Ocean ist mit Juwelen, der Himmel mit Sternen geschmückt, das Meer ist geziert mit vielköpfigen Schlangen, ähnlich den Strahlenfäden der Sonne des Himmels, Krystall glänzt darin, wie die Scheibe des Mondes, und weißer Nebel schmückt es, über welchen des Himmels Wolken dahinschweben. Wenn Agastha sich erhebt und das Wasser in den Flüssen und Thälern sich mehrt, bieten die Flüsse dem Monde all das zum Opfer an, was auf ihrer Oberfläche schwimmt: die verschiedenen Arten von rothem und weißem Lotus, den Papyrus, die Enten und die Pelikane. — Die rothen Flamingos, welche an den beiden Ufern des Flusses stehen, und das Hin- und Wiederschweben der weißen Enten inmitten des Wassers vergleicht die kühne indische Phantase mit den beiden Lippen einer schönen Frau, welche ihre Zähne sehen läßt, wenn sie vor Freude lacht. Der schwarze Lotus aber, der zwischen dem weißen blüht, und das eiltige Hinfliegen der Bienen zu demselben, die nach seinem süßen Duft verlangen, wird mit dem Schwarzen der Pupille mitten im weißen Ringe des Auges der schönen Frau verglichen, wenn sie daselbst kokett und schwärmerisch hin- und herbewegt, umgeben von dem Haare ihrer Augenbrauen.

Hinsichtlich der Zeitangabe der geschichtlichen Thatfachen und Ereignisse sind die Indier ebenso gleichgiltig wie die Chinesen und deshalb auch, was Alberuni sehr beklagt, bezüglich der chronologischen Reihenfolge ihrer Könige höchst unzuverlässig. Bringt man sie dann durch diesbezügliche Fragen in das Gedränge, sagt unser Gelehrter, und kommen sie in Verlegenheit, so helfen sie sich einfach durch Erzählung von Märchen. Ein solches, das zwar ebenfalls aller Zeitangaben, aber gleichwohl nicht des Interesses entbehrt, ist z. B. folgendes: Es lebte einmal ein indischer König, Kanik mit Namen, der ein Buddhistenkloster in Purushavar gebaut haben soll, das nach ihm „Kanik-caitga“ genannt wurde. Dieser König erhielt einst von seinem Nachbarkönig, dem Könige von Kanauj, unter Anderem ein äußerst kostbares und seltenes Tuch zum Geschenke. Kanik wollte sich aus diesem Stoffe ein Gewand machen lassen, allein sein Schneider getraute sich nicht, das Kleidungsstück zu fertigen, „denn, sagte er, in der Stickerei befindet sich die Figur eines menschlichen Fußes, und trotz aller Mühe, die ich mir gebe, trifft der Fuß immer an die Stelle zwischen beiden Schultern.“ — Dies gilt aber bei den Indiern als ein Zeichen der Unterjochung. — Da war Kanik überzeugt, daß der König von Kanauj ihn dadurch hatte beschimpfen und verächtlich machen wollen, und zog in großer Eile mit seinem Heere gegen ihn zu Felde. Als der König von Kanauj dies erfuhr, wurde er sehr bestürzt, denn er war zu schwach zum Widerstande. Er berieth sich deshalb mit seinem Bezirk. Dieser sagte: „Du hast einen Mann gereizt, der vorher ruhig war, und hast dadurch eine unwürdige Handlung begangen. Schneide mir jetzt Nase und Lippen ab, und laß mich verstümmeln, dann will ich eine List ausfinden, denn offenen Widerstand zu leisten, ist unmöglich.“ Der König that nach dem Rathe seines Ministers, und dieser begab sich sodann an die Grenze des Königreiches. Hier fand ihn das feindliche Heer und brachte ihn zu Kanik, welcher ihn sogleich fragte, was es mit ihm für ein Be-

wandeln habe, worauf der Bezirk erwiderte: „Ich suchte meinem König von einem Widerstande gegen Dich abzurathen und rieth ihm aufrichtig, Dir gehorsam zu sein. Er faßte jedoch Argwohn gegen mich und ließ mich verstümmeln. Sodann begab sich mein Herr aus eigenem Antriebe an einen Ort, den man nur nach einer sehr langen Tagereise erreichen kann, wenn man der Landstraße folgt, den man aber bald zu erreichen vermag, wenn man die Mühe nicht scheut, quer durch eine dazwischen liegende Wüste zu reisen, vorausgesetzt, daß man für so und sovieler Tage Wasser mit sich nehmen kann.“ Da sagte Kanik: „Dies läßt sich leicht machen,“ befahl Wasser mitzunehmen und ließ sich von dem Bezirk den Weg zeigen. Dieser ging vor dem Könige her und führte ihn in eine endlose Wüste. Als die bestimmte Reisezeit vorüber war und der Weg noch immer kein Ende nahm, fragte der König den Bezirk, was er thun solle. Da erwiderte dieser: „Lade mich nicht, daß ich versucht habe, meinen Herrn zu retten und seine Feinde zu verderben. Der nächste Weg, welcher aus dieser Wüste führt, ist der nämliche, auf dem Du gekommen bist. Thu' jek mit mir, was Du willst, denn Keiner wird diese Wüste lebend verlassen.“ — Der König aber bestieg sein Ross, ritt eine runde Vertiefung in den Boden, stieß im Mittelpunkt derselben seinen Speer in die Erde, und siehe da, plötzlich sprudelte Wasser in so reicher Menge hervor, daß nicht nur der König und seine Soldaten ihren Durst stillen, sondern daß sie auch noch Wasser auf den Rückweg mitnehmen konnten. Der erstaunte Bezirk aber sprach: „Meine List war nicht für mächtige Engel, sondern für schwache Menschen berechnet. Wenn die Dinge so stehen, so erhöere meine Fürbitte für den König von Kanoj, meinen Wohltäter, und verzeihe ihm.“ Kanik, entgegnete: „Ich kehre zurück von diesem Orte. Dein Wunsch sei Dir gewährt. Dein Herr hat bereits empfangen, was ihm gebührt.“ Kanik verließ die Wüste, und der Bezirk kehrte zu seinem Herrn zurück. Als er heimkam, erfuhr er, daß dem Könige von Kanoj an dem nämlichen Tage, an welchem Kanik seinen Speer in die Erde gestoßen hatte, Hände und Füße vom Leibe gefallen waren.

Eine andere, nicht minder interessante Geschichte ist folgende: Ein König, Namens Hranjahastpa, war gar fromm und hatte sich durch seine beharrliche Frömmigkeit das Recht erworben, daß alle seine Gebete Gehör finden sollten. Einmal flehte er nun um ewiges Leben. Es wurde ihm jedoch nur ein langes Leben versprochen, da Ewigkeit dem Schöpfer allein zukomme. Weil ihm dieser Wunsch nicht gewährt wurde, so wünschte er, nicht durch die Hand eines menschlichen Wesens, eines Engels oder Dämonen zu sterben, und daß ihn der Tod weder bei Tag noch bei der Nacht, noch auf der Erde, noch im Himmel treffen möchte. Auf diese Weise hoffte er nämlich dem Tode ganz zu entgehen. Dieser Wunsch wurde ihm gewährt. König Hranjahastpa hatte aber einen Sohn, Namens Praslada, den er, als er herangewachsen war, einem Lehrer zum Unterrichte übergab. Eines Tages wollte er sich von den Kenntnissen seines Sohnes überzeugen und ließ sich deshalb von ihm seine Lektion auftragen. Da trug der Knabe ein Gedicht vor, dessen Inhalt war, daß nur Wischnu (d. i. der Allbefruchtende, eine der drei Hauptgottheiten) existire und alles Andere Täuschung sei. Dies war aber der Anschauung des Vaters gerade entgegen, denn dieser haßte Wischnu, und er übergab deshalb den Knaben einem

anderen Lehrer, damit, wie er sagte, sein Sohn den Freund von einem Feinde zu unterscheiden lerne. Nachdem der König einige Zeit gewartet hatte, fragte er seinen Sohn abermals aus. Dieser aber sagte: „Ich habe gelernt, was Du gewollt hast, allein ich brauche dies nicht, denn ich habe keinen Feind, sondern lebe mit Jedermann in Freundschaft.“ Da wurde der Vater zornig und befahl, seinen Sohn zu vergiften. Der Knabe nahm das Gift in Gottes Namen, indem er seine Gedanken auf Wischnu richtete, und siehe, das Gift schädete ihn nicht. „Kannst Du hegen und zaubern?“ fuhr ihn nun der König ergrimmt an. „Nein, entgegnete der Knabe, ich nicht, wohl aber Gott, der mich erschaffen und, wie Du siehst, mich beschützt hat.“ Dies steigerte die Wuth des Königs noch mehr, und er befahl, seinen Sohn in einen tiefen See zu werfen. Der See spülte jedoch den Knaben wieder aus, und er kam wieder zurück. Nun ließ ihn der König vor seinen Augen in ein großes, hellaufloderndes Feuer werfen. Aber auch dieses verletzte ihn nicht. Mitten in den Flammen stehend, begann der Prinz mit seinem Vater über Gott und dessen Macht zu sprechen. Als er unter Anderem auch sagte, daß Wischnu allgegenwärtig sei, fragte der König: „Ist er also auch in dieser Säule der Halle?“ Der Knabe bejahte dies. Da sprang der König auf die Säule los und schlug sie. Kaum hatte er dies gethan, als Narasimha, eine menschliche Gestalt mit einem Löwenkopfe, sohin weder ein menschliches Wesen, noch ein Engel oder ein Dämon, aus der Säule hervorkam. Der König und seine Leute begannen mit diesem Geiste zu kämpfen, was dieser auch gestattete, denn es war noch Tag; als es aber gegen Abend ging und die Dämmerung kam, ergriff Narasimha den König, hob ihn in die Luft und tödtete ihn dafelbst, also weder auf der Erde noch im Himmel. Der standhafte Prinz wurde aus dem Feuer befreit und regierte nun statt seines Vaters, der seine Thorheit und seinen Hochmuth mit dem Leben gebüßt hatte.

(Schluß folgt.)

Manning's neun Hindernisse.

Aus Würzburg, 22. Nov., geht uns Folgendes zu: Die Beilage der Augsburger Postzeitung Nr. 65 S. 454 bringt eine Besprechung der Schrift: Cardinal Manning's Neun Hindernisse etc., übersetzt und ergänzt von Gerhart Wahrmut, in welcher folgender Satz einer Richtigerstellung bedarf: „Mag nun diese Nachahmung der Broschüre Schell von England oder von dem jungen Gelehrten in Würzburg stammen, jedenfalls beweist sie, daß zur Ausbildung von Priesterkandidaten noch etwas Anderes als Freiheit der Wissenschaft und Universitätsbildung zu Würzburg, Oxford oder dgl. recht notwendig ist, und mögen darum die, welchen diese sehr nöthige Eigenschaft (welche Eigenschaft denn?) mangelt, das von Herrn Wahrmut lobend erwähnte Büchlein ‚Das ewige Priestertum‘ von Cardinal Manning recht betrachten, um wahre Priester und nicht bloße Räsonnirer zu sein, besonders in ihrem so wichtigen Berufe.“ Wir wollen über den Stil und das Selbstbewußtsein des Einsenders, ein wahrer Priester und nicht bloßer Räsonnirer zu sein, nicht rechten, auch nicht fragen, ob er seine oder keine Logik an einer Universität oder an einem Lyceum gehört hat, aber soviel Mutterwitz dürfen wir ihm doch wohl zutrauen, daß er begreift, daß das Dilemma, die Nachahmung der Broschüre Schell stamme von England oder von dem jungen Gelehrten in Würzburg nicht logisch richtig gestellt sei. Kann sie denn nicht von einem Landsmanne des Recensenten, der seine theologische Bildung an einem Lyceum genossen hat, herkommen? Wir können dem Kritiker, der es besonders auf die Würzburger Theologen abgesehen hat, versichern, daß der Gerhart Wahrmut kein Franke ist und seine Ausbildung an einem Lyceum gefunden hat. Jung

(juvenis) mag er ja sein, obwohl das bekannte „Schir dreißig Jahre bist Du alt“ für ihn längst ein überwundener Standpunkt ist. Daß er ein „Gelehrter“ sei, wird Herrn Gerhart besonders freuen. Aber unseres Wissens hat er hierauf noch keinen Anspruch erhoben. Auch gibt es noch andere Männer und Damen, welche Englisch verstehen, ohne das Prädikat „gelehrt“ sich zu vindizieren. Die theologischen Preisfragen, die schon von einem evangelischen Theologen in den „Neuesten Nachrichten“ abfällig besprochen worden sind, scheinen dem Kritikus auch nicht zu passen. Fasse er Muth und wage eine zu bearbeiten! Dabei kann er jedenfalls etwas lernen, wenn er auch den Erfolg, seine Arbeit gekrönt zu sehen, nicht erlebt. Aus gar mancher Würzburger Doktor-Dissertation läßt sich vieles lernen. Uebrigens ist auch Einsender dieses der Meinung der meisten Leser, daß die „Neun Hindernisse“ Mannings auf die deutschen Verhältnisse nicht passen, und daß Gerhart Wahrheit dem Prof. Schell mit der Schrift und den übermäßigen Lobeserhebungen in seinem Vorworte einen schlechten Gefallen erwiesen hat.“

Erklärung.

Herr Universitätsprofessor und Rector Dr. Schell hat in der Beilage Nr. 65 zur „Augsburger Postzeitung“ vom 13. November lfd. Jz. den Protest zu entkräften versucht, welchen ich als Vertreter eines bayerischen Lyceums gegen die in seiner Schrift „Der Katholicismus als Princip des Fortschritts“ enthaltene „Verdächtigung und Mißkennung“ der Lyceen (und Lehrseminarien) in meiner an die Candidaten des L. Lyceums zu Passau am 21. Okt. gehaltenen (und in der „Augsb. Postztg.“, Beilage Nr. 64, veröffentlichten) Ansprache erhoben habe. Insbesondere will er (und das ist die Hauptpointe seiner Erklärung) den von mir als „gänzlich unbegründet“ zurückgewiesenen Vorwurf, als seien die Lyceen (und Lehrseminarien) „mit Schuld an der Inferiorität der Katholiken in Deutschland“, gegen die bayerischen Lyceen überhaupt nicht erhoben haben, auch nicht in der Weise, daß er „unverblümt“ darin enthalten wäre. Ich nehme einfach Act von dieser Erklärung, muß sie aber als absolut werthlos für die bayerischen Lyceen bezeichnen, zumal Herr Dr. Schell nach eben dieser Erklärung Ziffer 4 mit der von ihm Seite 96 der 6. Auflage betonten Werthschätzung der Lyceen und Lehrseminare keinen „Rückzug“ angetreten haben will. Angesichts dieser Sachlage erkläre ich einfach und bestimmt: So lange Herr Rector und Professor Dr. Schell nicht klipp und klar erklärt, daß er das, was er (II. Aufl. Seite 20) über die „Mediocrité seminaristischer Systematik“, „über das System, wie es gegenwärtig nahezu herrschend ist“ u. s. w., sowie (S. 50) über die „geistigen Eunuchen“ (sehr geschmackvoll von einem Professor der Theologie, und noch dazu mit Sperrdruck hervorgehoben) . . . „welche darum ihre nationale Charakterlosigkeit mit dem Prunk geliebener Gaben verdecken“ u. s. w., in seiner Schrift gesagt hat, so lange, sage ich, Herr Professor Dr. Schell nicht klar und bestimmt erklärt, daß er „alles das nicht auf die bayerischen Lyceen und die damit zusammenhängenden Klerikalseminare (denn ohne diese hängen die Lyceen in der Luft) beziehen wollte und bezogen wissen will“: so lange halte ich meinen unterschiedenen Protest gegen diese unwahren Verdächtigungen (und hiemit habe ich auch dem in Ziff. 3 Abt. 2 seiner Erklärung ausgesprochenen Ersuchen entsprochen) voll und ganz aufrecht, werde ihn aber nach Vorliegen dieser bestimmten Erklärung sofort zurückziehen nicht bloß in der Augsb. Postzeitung sondern auch durch eine öffentliche Kundgabe an die P. D. Candidaten des hiesigen L. Lyceums.

Ich halte mich zur Forderung dieser unzweideutigen Erklärung für um so mehr berechtigt, als bei uns von der am Schluß seiner Erklärung von ihm hervorgehobenen „in neuerer Zeit nicht unendlich hervortretenden Hinnegung zum französischen Seminarssystem — welche er bekämpfe“, absolut nichts bemerkbar ist, die verdächtigenden Insinuationen seiner Schrift aber ganz allgemein gehalten sind und daher mit logischer Nothwendigkeit auf die von ihm den bischöflichen Lehrseminarien ganz gleichgestellten (S. 21 der II. Aufl.) Lyceen bezogen werden müssen, und auch thatsächlich von allen mir be-

kannten Schriftstellern darauf bezogen werden (vgl. insbes. Dr. Haas in Beilage 31 der Augsb. Postztg. S. 214 f.).

Dr. Diendorfer,
Professor und Rector am kgl. Lyceum
in Passau.

Recensionen und Notizen.

Stille Stunden. Gedichte und Sprüche von Arnold Fischinger. Rempfen, Kösel'sche Verlagsbuchhandlung, 1897. Gebd. 2 M. 50 Pfg.

Vor uns liegt ein Bändchen Gedichte, und zwar größtentheils lyrischer Gedichte. Verlobnt es sich in unserer realistischen Zeit, solchen Tand zu lesen? Wahrscheinlich wird der arme Frühling oder Herbst wieder einmal angefangen. Nun, wagen wir doch einmal den Versuch! Mit solchen Betrachtungen griffen wir zu dem Werkchen und — lasen und lasen bis zur letzten Seite; und als wir fertig waren, konnten wir ein Gefühl des Bedauerns nicht unterdrücken, daß es schon zu Ende sein sollte. Denn auch wir hatten einige Stunden stiller Freude genossen. Die Gedichte verrathen eine Tiefe und Innigkeit des Gemüths, eine Liebe zur Natur, eine Reinheit der Seele, wie sie uns selten entgegentritt. Doch lassen wir einige Kinder der Muse für sich selbst sprechen:

An meinen Bruder (p. 28).

(Gelegentlich seiner Wahl des medizinischen Studiums.)

Geliebter Bruder, offen steh'n die Schranken!
Du trittst hinaus in's vielbewegte Leben.
Wird es dir alles, was du hoffest, geben?

Und werden uns'res Daseins Grundgedanken,
Die heute noch wie Engel dich umschweben,
Auch in der Zukunft dein Gemüth erheben,
Wenn von der Wirklichkeit die Schleier sanken?

O, werde nie zum Sklaven deiner Sinne
Und glaube nicht nur, was die Augen sehen!
Der Geist allein wird Gottes Wesen inne.

Der Leib vergeht, das Weltall wird vergehen;
Nur eins gereicht dir dauernd zum Gewinne:
Wenn deinem bess'ren Theil kein Leid geschehen.

Quelle der Poesie (p. 29).

Was mag das Menschenherz so tief bewegen,
Wenn Edens Preis im Liebe wird besungen,
Da doch kein Fuß bis dorthin vorgedrungen,
Und Erd' und Himmel sich dazwischen legen?

Was macht ein Lieb, das sich auf düst'ren Stegen
Aus hartgeprektem Herzen losgerungen,
So schön, daß schöner nie ein Lieb erklungen?
Warum fällt nur auf Wüsten Mannasagen? —

Nicht was die Sinne zum Genuß erkoren,
Kann unsern Geist hinauf zum Himmel ziehen,
Nicht was vor uns liegt, nein — was wir verloren.

Was wir erhoffen, wird zu Melodien:
Die Sehnsucht hat die Poesie geboren,
Und der Erfüllung Glück heißt sie entfliehen.

Wie neckisch ist das folgende Gedichtchen:

Drakel (p. 33).

Du weiße Blume mit dem gelben Kern,
Nun künde mir: Hat mich mein Schächchen gern?

Und eilig zupfend frag' ich jedes Blatt: —
Was wohl das letzte mir zu sagen hat?

Sie liebt mich — nein, o weh, sie liebt mich nicht!
Soll ich nun glauben, was die Blume spricht?

Schnell hab' ich eine zweite mir gewählt —
Wer weiß? am Ende hab' ich mich verzählt.

Wir müssen es uns leider versagen, noch weitere Proben zu geben; doch dürfte aus den wenigen Zeilen

hervorgehen, daß die Charakterisierung am Anfang unserer Besprechung nicht zu viel verbiß. Das Werkchen wird einem Jeden, der es zur Hand nimmt, manche innigste Stunde bereiten. Die Gedichte sind so rein, daß sie auch jungen Leuten in die Hand gegeben werden dürfen und sollen. Da auch die Ausstattung eine sehr geschmackvolle ist, möchten wir das Büchlein unter keinem Christbaum vermissen.
Dr. Da.

Forſchungen zur bayeriſchen Geſchichte von Dr. G. Rahinger. Verlag der Köſel'schen Buchhandlung, Kempten.

Von dem Abgeordneten Dr. G. Rahinger erſchien ſoeben ein hiſtoriſches Werk „Forſchungen zur bayeriſchen Geſchichte“ (653 Seiten, 9 Mark). Das vom Köſel'schen Verlage ſehr hübsch ausgeſtattete Werk enthält ſechzehn Abhandlungen über verſchiedene Perioden der bayeriſchen Proſa- und Kirchengichte und beruht auf durchaus ſelbſtändigem Quellenſtudium. Der Verfaſſer kommt zu vielfach neuen Reſultaten. Namentlich wird ſeine Abhandlung über den letzten Agilulſinger Thafſilo und über die Urſachen des Sturzes des Agilulſinger Herrſcherhauſes Aufſehen erregen, da Dr. Rahinger hierüber ganz neues Material beibringt. Auch zur Baugeschichte in Bayern bietet eine Abhandlung über die lombardiſchen Zimmungen in Bayern neues Licht. Den Haupttheil des Werkes bringt eine intereſſante Monographie über Albert Behaim, päpſtlichen Legaten am bayeriſchen Hofe zur Zeit des Kampfes wiſchen der päpſtlichen Kurie und Kaiſer Friedrich II. Albert Behaim war eine der treibenden Kräfte bei der Vernichtung des gewaltigen Herrſcherhauſes der Hohenſtaufen. In der Abhandlung „zur älteren bayeriſchen Kirchengichte“ unternimmt der Verfaſſer auch eine neue Lösung der ſogen. Rupertusfrage, indem er den Nachweis antritt, daß der hl. Rupert gar nicht Biſchof von Salzburg war, ſondern nur Kloſtergründer, und daß die Errichtung einer Kirchenprovinz ihm ebenſowenig gelungen war, wie Korbinian und Emmeran, ſondern erſt Bonifaſius. Biſchof hatte man angenommen, daß Rupert in Bayern das erſte Biſthum gegründet hat. Dr. Rahinger führt den Beweis des Gegentheils auf Grund der neu entdeckten Vita ſancti Ruperti, die ein Jahrhundert älter ſei als die Vita primiſenia, auf die man ſich biſher ſtützte.

Wie die äußere Umhüllung, der Umſchlag, bei jedem Heft neue, phantaſievolle, künstlerisch durchgearbeitete abwechslungsreiche Bilder zeigt, ſo bietet auch der Inhalt eines jeden neuen Heftes von „Alte und Neue Welt“ eine Fülle wohlgeählter, mannigfaltigſten, anſprechendſten Stoffes in künstlerisch feiner Form. Das ſoeben ausgegebene Novemberheft z. B. läßt den Verfaſſer des ſich immer ſpannender entwickelnden Romans „Die Familie Polaniecki“ mehr und mehr als einen feinen Beobachter, Denker und Humoristen erkennen. Außerdem bietet dieſes dritte Heft eine ergreifende Lebensgeſchichte: „Förſter Reicher“ von E. Volker, zu welcher in wohlwogener Abwechslung die humoristiſche Erzählung „Die Löwenbändigerin“ aus dem Artistenleben, von Karl Pauli, einen vollkommenen Gegenſatz darſtellt, während Wilhelm Laurin unter der annuthigen Form eines Märchens, betitelt „Kraufeminze und Wilfenkraut“, eine feine Satire beiträgt. Aus den Schilderungen dieſes Heftes ragen beſonders hervor die „Nordlandſtreifereien“ von Oskar Dirt, begleitet von einem Viertelhundert Illuſtrationen: nördliche Landſchaften und Städtebilder von packender Eigenart und prächtig harmonirend mit der in geiſtreichem Mauderton gehaltenen Darſtellung deſſen, was ein „Schweizer Dirt“ mit ſcharfem Auge erſchaute. Ein fernerer köſtlicher Beitrag ſtammt aus der kundigen Feder Dr. Georg Grupp's: „Die Entwicklung des Schönheitsſinnes in der Renaissance“, welchem ebenfalls ausgezeichnete Bilder beigeſetzt ſind. Aus den hohen Sphären künstlerischer Betrachtung entführt uns „Die dumme Gans“ in andere Regionen, aber keineswegs etwa tief, denn dieſe zum Martinsfeſte von Hugo Sternberg angeſtellte Herſtbeſichtigung liefert den Nachweis, daß die Gans klüger iſt, als ihr Ruf beſagt. Schneidig behandelt J. M. „Das höhere Duell“, anſchaulich er-

klärt in einer techniſchen Erläuterung M. Roda-Roda „Einiges von den Geſchickrohren“, und die naturwiſſenſchaftliche Abhandlung: „Die Arbeit des Staubes“ von W. Freudenberg zeigt aufs neue, wie die Natur oft gerade mit den kleinſten Mitteln die wunderſamſten Wirkungen erzielt. Dem reiht ſich noch eine Menge intereſſanter Kleinigkeiten an: eine muſikaliſche Beigabe, eine aſtronomiſche Skizze, Gedichte, die Frauenbeilage, die Monatsrundſchau und allerhand Notizen, von denen die gemeinnützigſten ſich bis in den Inſeratenheil erſtrecken.

Soeben erſchien in Andreas Göbel's Verlagsbuchhandlung in Würzburg:

„Heilige und ſelige Kinder.“ Eine kleine Legendenſammlung von heiligen und ſeligen Kindern. Der lieben chriſtlichen Jugend gewidmet von J. Hofmann, weiland Prieſter der Diöceſe Würzburg. Neunte Auflage, bearbeitet von P. Arſenius Döbler, O. S. Fr. Mit oberhirtlicher Approbation und Erlaubniß der Oberen. 16°. 66 S. Preis elegant in Kalbleder-Imitation geb. 35 Pf. Ein goldenes Büchlein für die Jugend! Das handliche Büchlein enthält 33 kleine Beſchreibungen heiliger Kinder, wahre Heiligenbilder, liebliche Miniaturgemälde der erzählenden Kunſt, gemalt von alterprober Hand; ſie ſind von ummachbarlicher Kürze, Anmuth, Kindlichkeit und Klarheit, ſo wie ſie nur immer ein Kinderfreund, wie Herr Pfarre J. Hofmann war, hinzuzubringen vermag. Acht raſch vergriffene Auflagen verathen bereits auf dem Titelblatte des Büchleins Werth. Die Legenden ſelbſt feſſeln aber auch jedes kindliche Herz und begeistern zur Nachfolge. Das iſt es aber auch, was der Seelſorger von ſolch' einem Büchlein erwartet; darum wird er nicht ermangeln, es als Fleiß- und Preisbüchlein, als Namens- tags-, Weihnachts- und Neujahrs-Geſchenk zu benützen.

Bilder-Atlas zur Geographie der außereuropäiſchen Erdtheile mit beſchreibendem Text von Dr. Alois Geiſtbecl.

Damit haben wir die zweite Lieferung des bereits früher beſprochenen Werkes vor uns. Während in der erſten Europa behandelt iſt, hat dieſe zum Zubalte: Aſien, Afrika, Amerika, Australien und Ozeanien. — In der That, wenn ſchon die geographiſche Erſchließung des vaterländiſchen Bodens der anſchaulichen Behelfe nicht entbehren kann, ſo erſcheinen dieſe bei der Betrachtung und dem Studium fremder Länder und Erdtheile geradezu unerläßlich. Darum heißen wir auch dieſen Band mit Freuden willkommen und wünſchen ihm dieſelbe günſtige Aufnahme, welche der erſte allenthalben gefunden hat. Das Werk eignet ſich beſonders zu einer vorzüglichen Weihnachtsgabe für unſere ſtudirende Jugend.
Prof. Biſle.

Taſchenbüchlein des guten Tones. Praktiſche Anleitung über die Formen des Anſtandes für die weibliche Jugend von Sophie Chriſt. 6. Aufl. Verlag von Franz Kirchheim, Mainz, 1897. 16. (XII u. 196 S.) Preis in Callico geb. M. 1.50.

Das Büchlein bietet eine ſehr gediegene Anleitung, in welcher Weiſe die weibliche Jugend in allen Lagen und Lebensverhältniſſen den Forderungen des guten Tones entſprechen ſoll. Daſelbe zeichnet ſich vor den meiſten ähnlichen Chriſten dadurch vortheilhaft aus, daß es jenen Anſtand lehrt, der auf echt chriſtlicher Grundlage beruht. Gewöhnlich ſind derartige Chriſten weiter nichts als Komplimentirbücher, aus welchen man ſich ein glattes, geſchmeidiges Weſen, einen gewiſſen, rein äußern Schliß aneignen kann, der oft genug die innere Hohlheit verdecken ſoll. Die Verfaſſerin unſeres Taſchenbüchleins aber, eine überzeugungstreue Katholikin, ſtellt als oberſten Grundſatz auf: „Strebe nach Verebelung des Herzens, nach chriſtlicher Vollkommenheit, und dem ganzen Benehmen ſtehe im Einklange mit deiner inneren Geſinnung.“

Verantw. Redacteur: Ad. Haas in Augsburg. — Druck u. Verlag des Lit. Inſtituts von Haas & Grabher in Augsburg.